VERORDNUNG (EWG) Nr. 2308/69 DER KOMMISSION

vom 20. November 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2230/69 (6), sind die Käufer von Butter, die auf Grund dieser Verordnung verkauft worden ist, verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Übernahme zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Es hat sich auf Grund der Erfahrung als zweckmäßig erwiesen, diese Verarbeitungsfrist auf 45 Tage festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 werden die Worte „ein Monat" durch die Worte „45 Tage" ersetzt.

Artikel 2

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Für laufende Vorgänge nach der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 werden die eingegangenen Verpflichtungen auf Antrag des Interessenten den Bestimmungen dieser Verordnung angepaßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 2. 9. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 11. 11. 1969, S. 6.